

1055

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Gesundheit
und Soziales
über
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Einzelplan 11 - Gesundheit und Soziales
Kapitel 1110 - Gesundheit -

Berichterstattung zur 2. Lesung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2014/2015

Titel entfällt

Rote Nummer

Vorgang: 25. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.08.2013
(Ifd. Nr 16.)

Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das

Haushaltsjahr 2012:	€
Haushaltsjahr 2013:	€
Haushaltsplanentwurf 2014:	€
Haushaltsplanentwurf 2015:	€
Ist Haushaltsjahr 2011:	€
Ist Haushaltsjahr 2012:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
aktuelles Ist (Datum):	€

Gesamtkosten:

Kann derzeit nicht ermittelt werden.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Welche Maßnahmen plant der Senat zur Umsetzung des neuen Notfallsanitätärgesetzes und wo sind die Kosten etatisiert?“ /Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ich bitte, den Beschluss mit nachstehender Darstellung als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Februar 2013 das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG) sowie zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Das Gesetz tritt am 01.01.2014 in Kraft. Das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Mit dem NotSanG wurde eine umfassende Modernisierung der Rettungsassistentenausbildung vorgenommen.

Die Neuregelung beinhaltet eine grundlegende Neugestaltung der Ausbildung, die von zwei auf drei Jahre verlängert wird. Sie enthält eine umfassende Beschreibung des Ausbildungsziels und legt Qualitätsanforderungen an die Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung fest.

Die Bundesregierung hat die dazu gehörende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zwischenzeitlich den Ländern zur Stellungnahme zugeleitet und wird diese im Oktober dem Bundesrat zuleiten. Es ist davon auszugehen, dass die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung noch zahlreiche Nachbesserungen erfährt.

Die grundsätzliche Regelungskompetenz der Länder für die staatliche Anerkennung der Schulen bleibt zwar im Gesetz unberührt, allerdings werden erstmals Mindestanforderungen an die Schulen vorgegeben, wobei sich der Gesetzgeber eng an den entsprechenden Vorschriften des Krankenpflegegesetzes orientiert hat (z.B. hauptberufliche Leitung einer Schule kann nur eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Hochschulbildung sein; die praktische Ausbildung muss künftig durch Praxisanleiter in Lehrrettungswachen und geeigneten Krankenhäusern begleitet werden).

Als neue Berufsbezeichnung wird die „Notfallsanitäterin“ der „Notfallsanitäter“ eingeführt.

Im Ausbildungsziel wird ausgeführt, über welche Kompetenzen die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern verfügen müssen, um kritischen Einsatzsituationen gerecht zu werden. Die Beschreibung soll bei der Beurteilung der sogenannte Notkompetenz als Auslegungshilfe dienen.

Neu eingeführt wird auch ein Anspruch auf Zahlung einer Ausbildungsvergütung über die gesamte Ausbildungsdauer von 3 Jahren.

Eine gesetzliche Regelung zur Kostentragung wurde aus rechtssystematischen Gründen im Gesetz nicht vorgenommen.

Die Kosten für die Ausbildung sollen von der Gesetzlichen Krankenversicherung als Gebühren oder Entgelte (Rettungsdienstgebühren) getragen werden. Einer derartigen Umwälzung der Kosten widerspricht der GKV-Spitzenverband jedoch grundsätzlich.

Eine Bundesratsinitiative, den Rettungsdienst als eigenständiges Leistungssegment in das SGB V einzufügen und damit die Übernahme der Ausbildungskosten für den Gesundheits-

fachberuf des Notfallsanitäters durch die gesetzlichen Krankenkassen festzuschreiben, lehnte die Bundesregierung im Juni 2013 ab.

Durch die Neuregelung der Ausbildung entstehen für die Beteiligten Mehrkosten durch die Verlängerung der Ausbildung von 2 auf 3 Jahre, Vorgaben für die Lehrkräfte, Einsatz von Praxisanleiter in Lehrrettungswachen und Krankenhäusern, Zahlung einer Ausbildungsvergütung.

Nach wie vor besteht somit Klärungsbedarf, wie die Finanzierung der Ausbildung erfolgen soll.

Eine Bezifferung der Höhe der Kosten für die Ausbildung kann darüber hinaus erst dann erfolgen, wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durch den Bundestag beschlossen wurde und deren genaue Regelungen bekannt sind.

Auch die anderen Bundesländer sind mit der Umsetzung nicht weiter. In den Bundesländern ist zudem die Zuständigkeit für den Rettungsdienst unterschiedlich geregelt (Innenresort oder Gesundheitsresort).

In dem gemeinsamen Länderausschuss „Ausschuss Rettungswesen“ (Gremium der Innenministerkonferenz der Länder und der AOLG - Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesbehörden-) wurden zwei Arbeitskreise gebildet.

Der erste Arbeitskreis beschäftigt sich mit spezifischen Umsetzungsproblemen der Berufsfeuerwehren, die Rettungsdienstaufgaben wahrnehmen, hier hat Berlin den Vorsitz, und der zweite Arbeitskreis beschäftigt sich mit sonstigen, nicht feuerwehrspezifischen Umsetzungsproblemen (Vorsitz BW).

Eine abschließende Aussage zu den Umsetzungsmöglichkeiten kann noch nicht getroffen werden, da diese derzeit noch intensiv geprüft werden. Im September 2013 findet die nächste Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen der Bundesländer statt.

Mario Czaja
Senator für Gesundheit
und Soziales